

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 8

Artikel: Jahresversammlung des Groupement romand in Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiteres vor. Wenn das Konfordat nach dem reinen Geldinteresse geändert werden soll, haben die Städte kein Interesse mehr daran. Heimschaffung der Unterstützten ist keine Fürsorge und auch nicht Ausstattung mit einem Handgeld. Wir müssen einander helfen. Die in der sozialen Praxis voranstehen, müssen die andern nachziehen. Die Gemeinde sollte nicht das Fundament der Armenpflege sein, alle Gemeinden sollen da zusammenstehen, und wenn das nicht ausreicht, müssen Kanton und Bund eintreten.

4. Die Rechnung über das Jahr 1933, die bei Fr. 2153.74 Einnahmen Fr. 1787.45 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 366.29 aufweist, so daß das Vermögen von Fr. 8135.66 auf Fr. 8501.95 gestiegen ist, wird auf Antrag der ständigen Kommission stillschweigend abgenommen.

Schluß der Konferenz 1¼ Uhr.

* * *

Am Mittagessen im Hotel Rößli entbot Gemeindepräsident v. Reding, Schwyz, namens der Gemeinde Gruß und Willkomm, und dankte dafür, daß Schwyz als Tagungsort gewählt worden ist. Er verwies auf die derzeitigen wirtschaftlichen Übelstände, die durch die private Fürsorge allein nicht mehr behoben werden können, und glaubt, daß nur eine Änderung der Wirtschaftsform, für die sich auch der Armenpfleger einsetzen müsse, eine endgültige Besserung bewirken könne. Er hofft im weiteren, daß die Tagung dazu beitragen werde, die Gegensätze zwischen wohnörtlichen und heimatlichen Interessen zu mildern.

Pfr. Lörtscher verdankte diese Worte, dankte auch den Gastgeber für die freundliche Aufnahme und betonte, daß man in der Innerschweiz von dem Geist, sich bescheidenen Verhältnissen anzupassen, lernen könne. — Nach dem Essen führte die Teilnehmer die steilste Bergbahn der Schweiz auf den Stoß, wo sie sich noch kurze Zeit in der erwachenden Frühlingsnatur der prächtigen Aussicht an diesem glanzvollen, sonnigen Tag erfreuten, um dann mit der Erinnerung an eine gehaltvolle anregende Tagung wieder an ihre mühevolle Arbeit zu gehen.

Jahresversammlung des Groupement romand in Freiburg.

Am 26. Mai haben sich die welschen Fürsorgeinstanzen in Freiburg gerne dazu hergegeben, der Saanestadt den Beweis zu ermöglichen, daß sie in diesem Jahr mit bezug auf Empfang und Bewirtung ganz besonders „durch“ ist. Wir glauben, daß sich bei dieser Feuerprobe auf's Schützenfest hier Probierende und Erprobte gleich wohl befanden.

In altgewohnter Herzlichkeit begrüßte Präsident Jaques im Freiburger Großratsaal Teilnehmer und Gäste, und bald fühlten sich alle von den im groupement gewohnten „liens de famille“ wohlighst umschlungen. Der Vorstand hatte mit dem Vorschlag, über das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Behandlung armer Kranker anderer Kantone zu diskutieren, einen guten Griff getan. Denn dieses Bundesgesetz, das eigentlich mehr ein Rahmengesetz ist und Interpretation und Praxis weitesten Raum läßt, schafft durchs Jahr hindurch nicht nur freundeidgenössische Bande, sondern gibt auch Anlaß zu manchem Anstoß und, geben wir es offen zu, zu manch einer mit großer Härte verbundenen Heimschaffung.

Herr Staatsrat Dr. Biller legte das Gesetz als berufener Jurist auseinander, um dann über die Frage des Armenwesens im allgemeinen zu referieren. Er sieht aus den heutigen Zuständen heraus nur den Weg der berufsständischen Ordnung mit Überbindung der Armenpflege an die Berufsgruppen als Ausweg, ein Gedanke, der von den in der Praxis stehenden Anwesenden in der Diskussion aber nicht mehr aufgegriffen wurde.

Aus allen Diskussionsvoten ging der Wunsch hervor, es möchte durch eine interkantonale Vereinbarung eine humane und finanziell tragbare Lösung gefunden werden, damit die oft mit Recht als sehr hart empfundenen Heimschaffungen tunlichst unterbleiben können. Erfreulich gut tat das ermutigende Wort von Frau Dr. Olivier, Lausanne, über all den Gegenwartsorgen doch nicht den Blick zu verlieren für all das schon Erreichte. Wir freuen uns, daß es Frau Dr. Olivier war, die dieses Wort der Ermutigung fand, ist sie doch als langjährige Pionierin auf dem Gebiet der medizinischen Fürsorge am ehesten berufen, die Jetztzeit mit der „guten alten Zeit“ zu vergleichen. Daß man nicht gerade gut angesehen ist, wenn man allzu zahlreiche Bürger in einem andern Kanton hat, sobald es sich um wohnörtliche Leistungen in der Armenpflege handelt, merkten wieder einmal mehr die Kantone, deren Bürger von jeher einen starken Zug nach Westen in sich verspürt haben. So hielt denn ein Kanton, in dem die Miteidgenossen die Mehrheit offenbar nicht nur in der kantonalen Exekutive, sondern auch in den Spitalbetten haben, gar überzeugende Zahlen bereit, denen aber etwas die Spitze abgebrochen wurde durch die Feststellung, daß, wo viele Waadtländer und Berner seien, eben auch viele waadtländische und bernische Steuerzahler (und folglich Spitalmiterhalter) seien.

Die Verhandlungen schlossen mit der Resolution, es möchte die schweizerische Armenpflegerkonferenz sich demnächst auch mit diesem Thema befassen. Ferner wurde die Regierung des Kantons Freiburg beauftragt, die weitere Befolgung des Gedankens einer Verständigung der westschweizerischen Kantone inkl. Kanton Bern auf diesem Gebiet zu übernehmen.

In der herrlichen Kathedrale führte ein Orgelkonzert die erdgebundenen Gedanken zu Höherem und Unvergänglichem. Und dieser genius loci des Gemeinsamen und des Verstehens verließ die Versammelten auch über den Abschied hinaus nicht.

Stadt und Kanton hatten es sich nicht nehmen lassen, die traditionelle Gastfreundschaft am Groupementtag um ein reiches Beispiel zu vermehren. Die Herren Staatsrat Chatton und Syndikus Dr. Nebu hießen die Gäste herzlichst willkommen, während der Präsident der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Pfarrer D. Lörtscher, seine zur Tradition gewohnte Rede hielt, von der es immer schon beim Aussteigen am Kongressort heißt: „Qu'est-ce qu'il va encore nous raconter!“ Diejenigen, für die die Teilnahme am groupement zum Jahresprogramm gehört, finden in ihr immer eine neue Fortsetzung der nie zu viel gehörten Geschichte vom Verstehen unter den Miteidgenossen.

In langer Flucht führten uns daraufhin die Autocars nach der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Marsens ins Herz des Grenerzerlandes. Schön war die Fahrt bis hin zum schönen Flecken Erde, wo die Anstalt die Kranken zu Pflege und Heilung aufnimmt. Der Gang durch die lichten und lustigen Räume überzeugte die Besucher von der Richtigkeit der Ausführungen des Anstaltsdirektors, der die Anstalt als Heil- und Pflegeanstalt aufgefaßt haben will. Bei dem von der Anstalt freundlichst angebotenen Imbiß verstand er es, in uns das Gefühl der Mitverantwortung zu stärken, die wir auf dem Gebiet der Aufklärung der diesen Anstalten gegenüber immer noch nicht richtig eingestellten großen Masse haben.

Der Statthalter des schönen Grenerzerländchens sprach uns mit seinen

Erfahrungen allen so recht aus dem Herzen, und gerne unterschreiben wir seine Forderung, den Unterstützten auch auf seine Würdigkeit hin zu prüfen und in der geistigen und materiellen Unterstützung abstuftend zu behandeln und das Gefühl seiner eigenen Verantwortung zu stärken.

Damit hatte die reiche Tagung ihren Abschluß gefunden. Nur zu schnell hieß es, wieder an die Heimreise denken, die uns durch das rechte Wort erleichtert wurde: Auf Wiedersehen nächstes Jahr in Neuenburg. Ein Jahr geht ja so schnell vorbei!
M. B.

Bern. Beschwerdeführung. „Der Arme kann seinen Unterstützungsanspruch nicht durch Klage geltend machen, sondern lediglich gegenüber der Armenbehörde im Sinne der Art. 60 und 63 Gemeindegesetz Beschwerde führen. Bei deren Beurteilung haben die entscheidenden Behörden nicht ein bestimmtes Maß der Unterstützung festzusetzen, sondern lediglich Weisungen über die Unterstützungspflicht zu erteilen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 29. August 1933.)

Den Motiven ist zu entnehmen, daß der Art. 81 A. u. MG. die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechts ausdrücklich ausschließt. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in früheren Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Wie aus den zitierten Entscheiden hervorgeht, kann jedoch auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend oder ungenügend ist und die beschwerdebeflagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 1.) A.

— Familienunterstützung. „Eine im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Mannes stehende Ehefrau hat Anspruch auf eine angemessene Zuwendung aus dem ehelichen Vermögen, gestützt auf die sie zur Leistung einer Familienunterstützung gemäß Art. 328, 329 ZGB angehalten werden kann.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 29. August 1933.)

Aus den Motiven:

Die Frau arbeitet im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Mannes mit und ersetzt hier eine Arbeitskraft, die entsprechend bezahlt werden müßte. Sie hat dafür Anspruch auf eine angemessene Zuwendung aus dem ehelichen Vermögen oder Einkommen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Ihre Verhältnisse können übrigens im Hinblick auf das nachgewiesene Vermögen als günstig bezeichnet werden. Sie kann den ihr erstinstanzlich auferlegten Beitrag von Fr. 5.— monatlich für ihren Bruder leisten, ohne sich dadurch in ihrer Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen. Frau W. hat diesen Beitrag am 18. Mai freiwillig offeriert. Sie hat damit selber zugegeben, daß sie diesen Beitrag leisten kann. Erst nachträglich will sie ihre Beitragspflicht überhaupt bestreiten, weil ihr Mann als Schwager nicht pflichtig sei, die Unterstützungspflicht bestehe nur unter Brüdern.